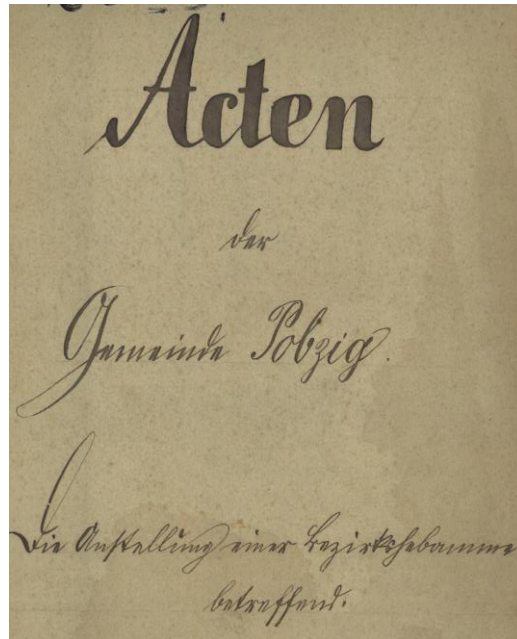


Besoldungsstreitigkeiten um die Bezirkshebamme in Pobzig 1889-1890



Das in dieser Akte enthaltende Gesetz, das Hebammenwesen im Herzogthum Anhalt betreffend, trat mit dem 1. April 1889 in Kraft.

„Wir, Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig ... verordnen hierdurch auf Antrag Unseres Staatsministeriums unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1 Die gewerbliche Ausübung der geburthshülflichen Thätigkeit durch Frauen steht innerhalb des Herzogthums Anhalt nur den Hebammen zu, welche ein Prüfungs-Zeugnis der nach den Gesetzen eines Deutschen Bundesstaates zuständigen Behörde erworben haben....

§ 7 Alle Hebammen stehen unter der Aufsicht der Kreisphysiker, bezw. der zuständigen Kreispolizeibehörde, und sind, unbeschadet der durch besondere Polizeiverordnungen und polizeilichen Anordnungen ihnen auferlegten Pflichten gehalten...

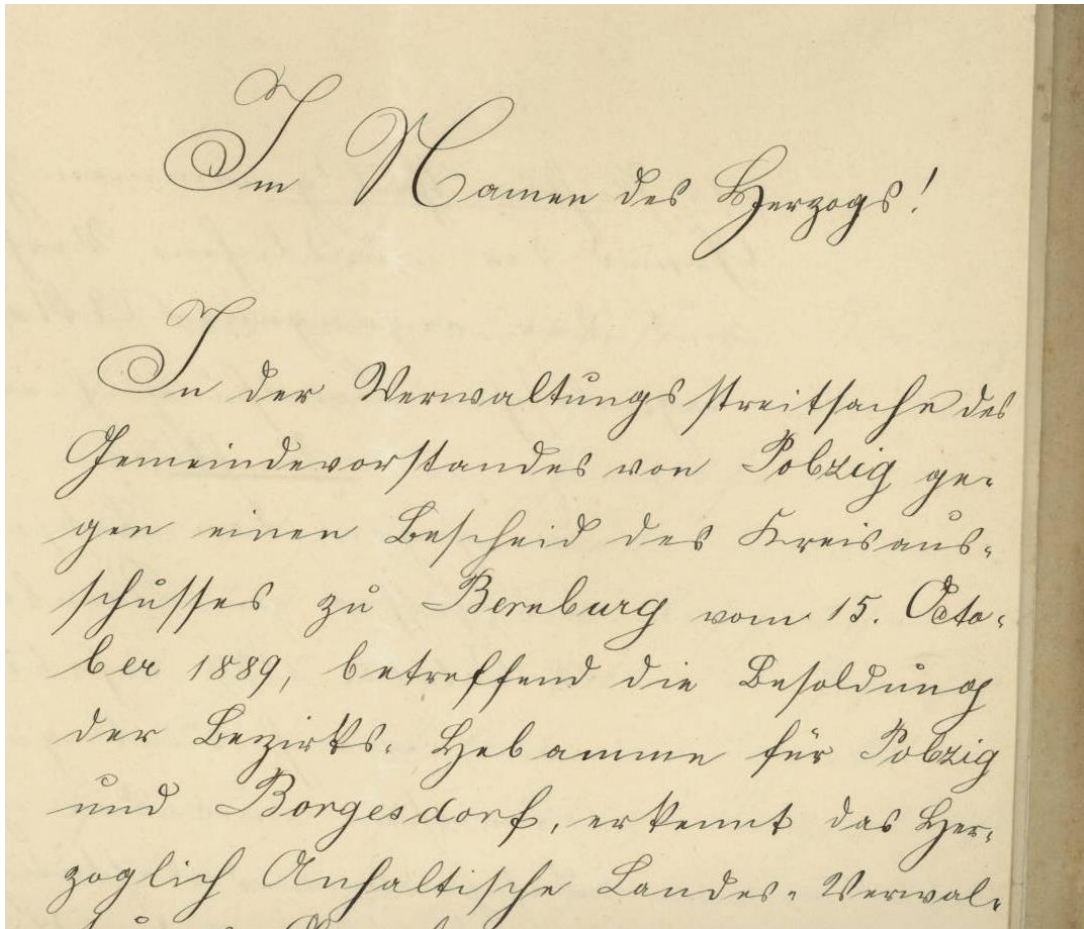
§ 10 Die Bezahlung der Hebammen für ihre Hülfleistungen bleibt der freien Vereinbarung der Beteiligten überlassen; in Ermangelung einer gütlichen Einigung ist die selbigen zustehende Vergütung nach den Bestimmungen Gebührentaxe zu bemessen....

§ 11 Um das Land mit der für Leben und Gesundheit der Bevölkerung nothwendigen Anzahl von Hebammen zu versorgen, hat die Regierung nach Anhörung der betreffenden Kreisausschüsse bestimmte Hebammenbezirke abzugrenzen... Hierbei ist in größeren Orten auf eine jährliche Durchschnittszahl von 60-70 Geburten je Hebamme zu rechnen, kleinere Ortschaften, in welchen eine Hebamme keine ausreichende Beschäftigung findet, insbesondere alle Ortschaften mit einer Durchschnittszahl von weniger als zwanzig Geburten, sind mit anderen benachbarten Ortschaften, thunlichst im Anschlusse an die bestehenden evangelischen Parochien (1), zu einem Bezirks-Verbande zu vereinigen...

§ 12 ... Die von den einen Hebammen-Bezirk bildenden oder zu einem solchen vereinigten Gemeinden und Gutsbezirken abgeschlossenen Verträge unterliegen der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde. Die Letztere ist befugt, unzureichende Besoldungen entsprechend zu erhöhen.“



Entsprechend dieses Gesetzes wurde dem Gemeindevorstand Pobzig am 15. Oktober 1889 die Verfügung des Kreisausschusses Bernburg mitgeteilt, der Bezirkshebamme in Pobzig ein jährliches Gehalt von 60 Mark (für die Gemeinde Pobzig 40 Mark und für den Gutsbezirk Borgesdorf 20 Mark) zu zahlen. Gegen diese Verfügung erhob der Gemeindevorstand von Pobzig am 28. Oktober 1889 Klage beim Herzoglichen Landesverwaltungsgericht in Dessau. In seiner Sitzung vom 10. Januar 1890 erkannte das Herzoglich Anhaltische Landesverwaltungsgericht, auf Grund der mündlichen Verhandlung und der ergangenen Akten nach „collegialischer Berathung hiermit für Recht: die gegen den Bescheid des Kreisausschusses zu Bernburg vom 15. October 1889 erhobene Klage wird, wie hiermit geschieht, abgewiesen und der gedachte Bescheid wird bestätigt. Der Werth des Streitobjekts wird auf 40 M(ark) festgesetzt. Die Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens wurden dem Kläger auferlegt. Diese Entscheidung ist endgültig. Von Rechts Wegen! Gründe: ... der Gemeindevorstand von Pobzig... Klage erhoben und beantragt, die Festsetzung des Kreisausschusses dahin abzuändern, daß die Gemeinde Pobzig einen jährlichen Beitrag von 18 höchstens 20 M(ark) zu zahlen habe. Zur Begründung der Klage wird angeführt, daß Pobzig etwa 300 Seelen zähle, und daß wirklich arme und unbemittelte Personen, welche die gesetzlichen Entbindungsgebühren nicht zu leisten vermächten, nicht vorhanden wären, sowie daß die Steuerkraft der Gemeinde nur sehr geringe sei indem die Einheit Einkommenssteuer etwa 35 M(ark) betrage. Wenn schon die Förmlichkeiten des Rechtsmittels in Ordnung sind, vermögen wir uns doch der Anschauung des Klägers in keiner Weise anzuschließen. Die Gemeinde Pobzig ist in Gemäßtheit gesetzlicher Bestimmung mit der Gemeinde Borgesdorf zu einem Hebammenbezirk verbunden worden, weil die Zahl der jährlichen Geburten in beiden Gemeinden diese Maßregel erheischte.



Nach den Ermittlungen sind in Pöbzig 51 und in Borgsdorf 29 Entbindungen in dem fünfjährigen Zeitraum von 1884-88 vorgekommen.

Der Vertheilungsmaßstab von $\frac{2}{3}$ bez. $\frac{1}{3}$ des Aufwands erscheint demnach nicht ungerechtfertigt. Es ist ferner ein Mißverständniß des klagenden Gemeindevorstandes, wenn er in dem Gehalte der Bezirkshebamme lediglich eine Entschädigung für die Entbindung unbemittelter Frauenpersonen erblickt. ... Auch die geringe Steuerkraft der Gemeinde Pöbzig fällt um so weniger ins Gewicht, als sie in der That größer ist, als der klagende Gemeindevorstand behauptet hat, in dem der Einkommenssteuer noch die Grundsteuer hinzutritt, welche pro Einheit mehr als 50 M(ark) beträgt. Der Kreisausschuß hat demnach das Jahresgehalt der Bezirkshebamme in Berücksichtigung aller einschlagenden Verhältnisse und Gesichtspunkte nicht unbilliger Weise auf 60 M(ark) festgesetzt und der Gemeinde Pöbzig einen Beitrag von 40 M(ark) bestimmt.“

- (1) Eine **Parochie** (gr. *párochos* „darreichend“, „gebend“) ist der Amtsbezirk eines Pfarrers (Parochus), das heißt ein Pfarrbezirk oder Pfarrei. Sie ist der unterste, kirchliche Verwaltungs- und Seelsorgebezirk mit einem eigenen Pfarrer einer Kirche (Konfession), die nach dem Parochialprinzip organisiert ist. Zur Parochie können auch Filialkirchen gehören. In der Evangelischen Kirche können mehrere Pfarrer in einer Parochie arbeiten, in der katholischen Kirche nur einer. (Quelle: Wikipedia)